

Daraus folgt, nach der Ansicht der Deputation, unwiderlegbar, daß die Deutsch-Katholiken den Bekennern der Christuslehre beigezählt werden müssen. Ist dies nun der Fall, so leuchtet von selbst ein, daß die Confession der Deutsch-Katholiken an sich, Inhalts des vorerwähnten §. 56 der Verfassungsurkunde, mittelst eines deshalb zu erlassenden Gesetzes in unserm Vaterlande förmlich aufgenommen und ihr die völlige freie öffentliche Religionsübung zugestanden werden kann.

Da indessen der Staatsgewalt die Kirchenhoheit und insonderheit das sogenannte Reformationenrecht zusteht, kraft dessen sie befugt ist, in ihrem Gebiete die Ausübung einer Religion überhaupt zuzulassen oder auszuschließen und für die zugelassene die Grenzen der Religionsübung, in so weit diese einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse hat — jedoch unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jedes Einzelnen — zu bestimmen, so reiht sich an jene erste Frage eine zweite des Inhalts:

ob die deutsch-katholische Confession in Sachsen wirklich aufzunehmen und derselben die völlige freie öffentliche Religionsübung zu gestatten sei?

Obgleich in dem Allerhöchsten Decrete und dessen Beilage nur von einem Interimisticum die Rede ist und die hohe Staatsregierung aus dem Grunde, weil ihr diese Frage jetzt zur Entscheidung noch nicht reif erschienen, ausgesetzt hat, so konnte die Deputation doch nicht umhin, sie in den Bereich ihres Berichts zu ziehen, da sie einestheils mit dem vorgeschlagenen Interimisticum in engem Zusammenhange steht, andernteils mehrere Petitionen bei der zweiten Kammer eingereicht worden sind, worin die letztere gebeten worden ist, im Verein mit der ersten Kammer die sofortige förmliche Aufnahme des Deutsch-Katholicismus und die Gestattung der völlig freien öffentlichen Uebung seiner Gottesverehrung bei der hohen Staatsregierung zu bevorzugen, sowohl die, noch während des gegenwärtigen Landtags zu geschehende Vorlegung eines dahin gerichteten Gesetzes zu beantragen.

Diese zuletzt hervorgehobene Frage ist hauptsächlich von dem politischen Standpunkte aus zu erörtern, wenn gleich auch dabei der moralische Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen ist.

An und für sich sind dem Befugnisse des Staats, eine Religion auszuschließen, sehr enge Grenzen zu setzen. Der Glaube ist das Ergebnis der religiösen Erkenntnis und kann daher zum Gegenstand eines Zwangsrechtes nicht gemacht werden. Ein Zwang tritt aber, mindestens mittelbar, von Seiten des Staats dann ein, wenn er die Bekenner eines Glaubens in der Ausübung derjenigen äußern Handlungen hindert, welche, als Folge dieses Glaubens, von dessen Bekennern als die Erfüllung ihrer höchsten menschlichen Pflichten betrachtet werden müssen. Ein solches Verfahren würde die Glaubens- und Gewissensfreiheit aufheben, die einen Jeden im Staate berechtigt, sich in Glaubenssachen nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen und dieser gemäß zu handeln.

Daher darf der Staat nur eine solche Religion verbieten, welche als Irrwahn bezeichnet werden muß, mit den Lehren der Vernunft über Gott und göttliche Dinge im Widerspruche steht und mit der bürgerlichen Ordnung wirklich unvereinbar ist, deren Bestehen von der Vernunft als göttliche Weltordnung gefordert wird.

Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. 1, S. 551 flg. Göttingen 1831.

II. 62;

Wenn nun von keiner Seite bezweifelt worden, auch nach Vorstehendem nicht zu bezweifeln ist, daß die Glaubenslehre des Deutsch-Katholicismus auf dem Evangelium und auf den Gesetzen der Vernunft beruht, mithin dieselbe in der That als eine christliche zu achten ist, hierüber auch nicht behauptet werden kann, daß sie dem Staatszweck widerstrebe, so muß die Deputation auch die vorgedachte zweite Frage bejahen.

Doch nicht nur die politischen und staatsrechtlichen Grundsätze führen zu der bejahenden Beantwortung dieser Frage, sondern auch das Interesse des Staats, welcher Religiosität und Sittlichkeit befördern muß, so wie die Pflicht, welche die Humanität gegen unsere deutsch-katholischen Mitbürger uns auferlegt. Denn es würde offenbar der Menschenliebe und der Moral zuwider sein, ihnen die freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes zu versagen und sie dadurch an der Erfüllung ihrer höchsten menschlichen Pflichten zu hindern, weil sie das, was ihnen unmöglich ist, nicht möglich machen können. Die religiöse Ueberzeugung ist das heilige unantastbare Eigenthum des Einzelnen. Wie möchten wir also mit ihnen rechten, weil sie unsere Ueberzeugung nicht völlig zu der ihrigen gemacht und weil sie zu dem Ziele, das ihnen so wie uns von Christus, unserm göttlichen Lehrer und Führer, vorgesteckt worden ist, auf einem andern Wege, als auf dem von uns gewählten, — nicht mit uns, aber doch neben uns — zu wallen sich entschlossen haben. Hat nicht Christus, unser Aller Heiland und Vorbild, selbst gesagt: „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen“ (Evang. Johannis Cap. 14, V. 2), warum sollten nicht auch dahin mehrere Wege führen? Nur eine aller Humanität bare, maaslose Anmaaßung könnte das Gegentheil behaupten, die aber eben in ihrer Maaslosigkeit ihre Widerlegung finden müßte.

Obwohl demnach die Deputation durchaus keinen Grund gefunden, welcher der sofortigen Aufnahme des Deutsch-Katholicismus unter die andern christlichen in Sachsen anerkannten Confessionen und der Gestattung seiner völligen freien öffentlichen Gottesverehrung mit Recht entgegengestellt werden kann, und obwohl sie auch von dem Standpunkte der Moral und Humanität aus sehnlichst wünschen muß, daß diese Ausnahme und Gestattung sofort auf dem gesetzlichen Wege erfolge, so hat sie dennoch selbige nicht bevorzugen mögen. Sie ist vielmehr mit dem von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Interimisticum in der Hauptsache einverstanden, jedoch hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Die Deputation tritt nämlich den Ansichten derjenigen bei\*), welche in dem Deutsch-Katholicismus keine gelehrtheologische, sondern eine populär-religiöse Schöpfung erblicken, welche dessen endlichen Zweck nicht darin suchen und finden: „einen Theil von einem Theile deutscher Katholiken zu reformiren und eine abgesonderte Kirche zu bilden“, sondern vielmehr sich der Hoffnung hingeben, daß auch er ein Mittel werden könne zu dem bei weitem höhern Zweck, die verschiedenen christlichen Confessionen in eine christliche Gemeinde zu verschmelzen oder mindestens die verschiedenen christlichen Confessionen in Deutschland in eine einzige deutsche christliche Kirche zu vereinigen. Mag auch dieses große Ziel bei der ersten Bewegung des Deutsch-Katholicismus den Häuptern und Gliedern desselben eben so wenig, als dem großen Reformator Luther der Ausgang und die Gestalt seines Werkes vor den Augen gestanden sein, als er am 31. October 1517 seine 95 Sätze an die Schloßkirche zu Wittenberg an-

\*) G. G. Servinus, die Mission der Deutsch-Katholiken, Heidelberg 1846.